

Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

72. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen –

Verbandspfarrstellen –
Art. 108 Abs. 6 und
Art. 127 Abs. 2 KO

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 72. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandspfarrstellen – Art. 108 Abs. 6 und Art. 127 Abs. 2 KO) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Mit dem 72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (KO) wird eine technische Korrektur der Kirchenordnung in Artikel 108 Absatz 6 und der parallelen Regelung in Artikel 127 Absatz 2 vorgeschlagen.

Artikel 108 Absatz 6 KO regelt das Ende der Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand durch Verlust einer Dauervoraussetzung (Presbyteramtsfähigkeit, Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder Pfarrstelleninhaberschaft). In Satz 2 ist festgelegt, dass der Verlust der Pfarrstelle dann nicht zum Ende der Mitgliedschaft führt, wenn dem Mitglied gleichzeitig eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird. Damit würde das KSV-Mitglied allerdings auch ausscheiden, wenn ihr oder ihm eine „zugeordnete Verbandspfarrstelle“ übertragen würde. Dieses Ergebnis ist nicht sachgerecht, weil Mitglieder des Kreissynodalvorstandes auch „alle Inhaberinnen und Inhaber [...] von zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden“ (Artikel 108 Absatz 3 KO) werden können. Die Zuordnung von Pfarrstellen von Kirchenkreisverbänden bewirkt die Mitgliedschaft in der Kreissynode (vgl. Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KO).

Daher wird folgende Korrektur für Artikel 108 Absatz 6 Satz 2 KO vorgeschlagen:

Artikel 108 Absatz 6 KO

(6) ¹Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden **oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist**, übertragen wird.

Die gleiche Formulierung wie in Artikel 108 Absatz 6 Satz 2 KO findet sich in Artikel 127 Absatz 2 Satz 2 KO, die deshalb hier parallel zu Artikel 108 Absatz 6 korrigiert werden soll (vgl. Synopse, **Anlage 2**):

Artikel 127 Absatz 2 KO:

(2) ¹Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der sie entsandt hat, oder verlieren sie die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet ihre Mitgliedschaft in der Landessynode. ²Das Gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne dass ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden **oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist**, übertragen wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen greifen in der Sache nicht in das bisher Gewollte ein.

Der fettgedruckte Einschub übernimmt die unterstrichene Formulierung aus Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KO, wo es heißt:

Artikel 89 KO:

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Mitglieder der Kreissynode sind

a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,

b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode

durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,

c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,

d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(3) [...].

Die auf den ersten Blick einfachere Lösung, in Artikel 108 Absatz 6 Satz 2 und Artikel 127 Absatz 2 Satz 2 KO nur auf „alle Mitglieder der Kreissynode“ zu verweisen, würde im Blick auf die Verweise aus dem Kirchenkreisleitungsgesetz zu eigenen Problemen führen. Um die Änderung hier im Rahmen einer technischen Korrektur zu belassen, und deshalb nicht auch noch das Kirchenkreisleitungsgesetz „nachbessern“ zu müssen, wird hier die Ergänzung um die Verbandspfarrstellen vorgeschlagen.

Die ausdrückliche Einbeziehung von *landeskirchlichen* Pfarrstellen würde eine Änderung des Artikels 89 KO voraussetzen und würde zudem die bisher weitgehend territoriale Ausrichtung der Körperschaft Kirchenkreis berühren.

Nach Beratung der Vorlage in den landeskirchlichen Gremien ist ein Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen durchgeführt worden (s. Anschreiben des Stellungnahmeverfahrens, **Anlage 3**). Von den 27 Kirchenkreisen sind 22 Rückmeldungen eingegangen (vgl. Tabelle mit der Auswertung der Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen, **Anlage 4**). Die mit dem Stellungnahmeverfahren befassten Kreissynodalvorstände haben sich ausnahmslos für die vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung ausgesprochen. Änderungsvorschläge wurden keine geäußert.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1: Urkundenentwurf

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Anschreiben zum Stellungnahmeverfahren

Anlage 4: Tabelle mit der Auswertung der Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen

Entwurf

**72. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 2. Juni 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 108 Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist, übertragen wird.“

2. In Artikel 127 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne dass ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist, übertragen wird.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, 2. Juni 2021

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/72

Synopsis zur 72. KO-Änderung – (Verbandspfarrstellen, Art. 108 Abs. 6 und 127 Abs. 2 KO)

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 72. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
Artikel 108 Absatz 6	Artikel 108 Absatz 6	
(6) ¹ Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. ² Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.	(6) ¹ Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. ² Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, oder seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist , übertragen wird.	Durch die Änderung in Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand bei Verlust der Pfarrstelle nicht nur bei Übertragung einer anderen Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden bestehen, sondern auch dann, wenn eine Pfarrstelle eines Gemeindeverbandes übertragen wird oder eine Pfarrstelle eines Kreisverbandes, die der Kreissynode zugeordnet ist. Der fettgedruckte Einschub übernimmt die Formulierung aus Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KO.
Artikel 127 Absatz 2	Artikel 127 Absatz 2	
(2) ¹ Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der sie entsandt hat, oder verlieren sie die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet ihre Mitgliedschaft in der Landessynode. ² Das Gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne dass ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden übertragen wird.	(2) ¹ Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der sie entsandt hat, oder verlieren sie die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet ihre Mitgliedschaft in der Landessynode. ² Das Gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne dass ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, oder seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist , übertragen wird.	Durch die Änderung in Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft in der Landessynode bei Verlust der Pfarrstelle nicht nur bei Übertragung einer anderen Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden bestehen, sondern auch dann, wenn eine Pfarrstelle eines Gemeindeverbandes übertragen wird oder eine Pfarrstelle eines Kreisverbandes, die der Kreissynode zugeordnet ist. Wie im Änderungsvorschlag für Artikel 108 Absatz 6 Satz 2 KO übernimmt auch hier der fettgedruckte Einschub die Formulierung aus Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KO.

Das Landeskirchenamt

Anlage 3
zur Vorlage
3.04

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchenkreise – Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendenden
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
der Evangelischen Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/66	23.06.2020

**66. Änderung der Kirchenordnung (KO)
Bereinigung von Artikel 108 Absatz 6 Satz 2 und Artikel 127 Absatz 2 Satz 2 KO**

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 2 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben bitten wir die Kirchenkreise um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zu einer Änderung der Kirchenordnung (KO) in den Artikeln 108 Absatz 6 und 127 Absatz 2 KO (66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung). Die Kirchenordnungsänderung soll der Landessynode im Mai 2021 zur Beratung vorgelegt werden und am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Die vorgeschlagene Änderung schließt eine Lücke in Artikel 108 Absatz 6 KO. Die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand endet, wenn jemand seine Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters oder seine Pfarrstelle verliert. Der Verlust der Pfarrstelle führt nur dann nicht zum Ende der Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand, wenn dieser Person gleichzeitig eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden übertragen wird. In dieser kurzen Aufzählung fehlt technisch, dass auch die Übertragung einer Verbandspfarrstelle den Verlust des Mandates abwendet. So wie die Zuordnung von Pfarrstellen von Gemeinde- oder Kirchenkreisverbänden die Mitgliedschaft in der Kreissynode bewirkt (vgl. Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KO), muss auch die Übertragung einer solchen Pfarrstelle hier in Artikel 108 Absatz 6 nachgepflegt werden. Und weil Artikel 127 KO parallel konstruiert ist, muss auch dort diese Lücke geschlossen werden. Für weitere Erläuterungen wird auf die anliegende Synopse verwiesen.

Die auf den ersten Blick einfachere Lösung, in Artikel 108 Absatz 6 und Artikel 127 Absatz 2 Satz 2 KO nur auf „alle Mitglieder der Kreissynode“ zu verweisen, würde im Blick auf die Verweise aus dem Kirchenkreisleitungsgesetz zu eigenen Problemen führen. Um die Änderung hier

- 2 -

im Rahmen einer technischen Korrektur zu belassen, und deshalb nicht auch noch das Kirchenkreisleitungsgesetz „nachbessern“ zu müssen, wird hier die Ergänzung um die Verbandspfarrstellen vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen greifen in der Sache nicht in das bisher Gewollte ein, sie bedürfen lediglich eines technischen Nachvollzugs.

Wir bitten um Rückmeldung zum einen, ob dem Ziel der Bereinigung von Artikel 108 Absatz 6 Satz 2 sowie Artikel 127 Absatz 2 Satz 2 KO grundsätzlich zugestimmt wird, zum anderen, ob die konkrete Änderungsformulierung Zustimmung findet.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage im Kreissynodalvorstand zu beraten und das Ergebnis möglichst bis zum

30. Oktober 2020

mitzuteilen. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Frau Niebuhr (Christiane.Niebuhr@ekvw.de) zu übersenden.

Das Anschreiben kann als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2020).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: Bettina.Lueder@ekvw.de) auch Druckexemplare anfordern.

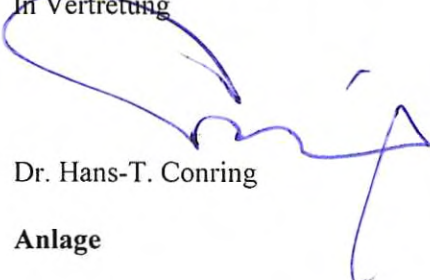
Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

Anlage



Az.: 001.11/72

Stellungnahmen der Kirchenkreise zum 72. KO-Änderungsgesetz
(Verbandspfarrstellen – Art. 108 Abs. 6, 127 Abs. 2 KO)

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
1	Bielefeld			Kein Eingang
2	Bochum	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
3	Dortmund	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
4	Gelsenkirchen und Wattenscheid	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
6	Gütersloh	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
7	Hagen	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
8	Halle	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
9	Hamm			Kein Eingang
10	Hattingen-Witten	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
11	Herford	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
12	Herne	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
13	Iserlohn	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
14	Lübbecke	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
15	Lüdenscheid-Plettenberg	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
16	Minden	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
17	Münster			Kein Eingang
18	Paderborn	X		KSV-Beschluss: Zustimmung
19	Recklinghausen	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
20	Schwelm	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
21	Siegen	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
22	Soest-Arnsberg			Kein Eingang
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
24	Tecklenburg	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
25	Unna	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
26	Vlotho	X		KSV-Beschluss: Zustimmung (einstimmig)
27	Wittgenstein			Kein Eingang
Ergebnis:		22	0	